

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/5/12 Ra 2021/06/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2023

## Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Kärnten

L70702 Theater Veranstaltung Kärnten

L82002 Bauordnung Kärnten

L82252 Garagen Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8

BauvorschriftenG Krnt 1985 §4 Abs1

BauvorschriftenG Krnt 1985 §4 Abs2

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die Verordnung von Baulinien in einem Bebauungsplan stellt eine abstandsrelevante Festlegung im Sinn des § 4 Abs. 2 Krnt BauvorschriftenG 1985 dar, was wiederum zur Folge hat, dass Abs. 1 letzter Satz dieser Bestimmung und die §§ 5 bis 10 Krnt BauvorschriftenG 1985 nicht anzuwenden sind. Regelungen des Bebauungsplanes, die den Anbau an die Grundstücksgrenze oder die Zulässigkeit des Zusammenbauens normieren, stellen Abstandsregelungen im Sinn des § 4 Abs. 2 Krnt BauvorschriftenG 1985 dar. § 4 Abs. 2 Krnt BauvorschriftenG 1985 enthält kein "Verschlechterungsverbot"; der Ordnungsgeber ist ermächtigt, gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen sowohl für den Bauwerber als auch für den Nachbarn günstigere, aber auch ungünstigere Bedingungen festzulegen (vgl. VwGH 13.12.2011, 2008/05/0155, und VwGH 12.12.2013, 2013/06/0064, jeweils mwN). Die Verordnung von Baulinien in einem Bebauungsplan stellt eine abstandsrelevante Festlegung im Sinn des Paragraph 4, Absatz 2, Krnt BauvorschriftenG 1985 dar, was wiederum zur Folge hat, dass Absatz eins, letzter Satz dieser Bestimmung und die Paragraphen 5 bis 10 Krnt BauvorschriftenG 1985 nicht anzuwenden sind. Regelungen des Bebauungsplanes, die den Anbau an die Grundstücksgrenze oder die Zulässigkeit des Zusammenbauens normieren, stellen Abstandsregelungen im Sinn des Paragraph 4, Absatz 2, Krnt BauvorschriftenG 1985 dar. Paragraph 4, Absatz 2, Krnt BauvorschriftenG 1985 enthält kein "Verschlechterungsverbot"; der Ordnungsgeber ist ermächtigt, gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen sowohl für den Bauwerber als auch für den Nachbarn günstigere, aber auch ungünstigere Bedingungen festzulegen vergleiche VwGH 13.12.2011, 2008/05/0155, und VwGH 12.12.2013, 2013/06/0064, jeweils mwN).

## Schlagworte

Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021060055.L01

## Im RIS seit

06.06.2023

## Zuletzt aktualisiert am

19.06.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)